

LANDKREIS / OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. LV
„Haus „St.- Marien“**



Vorentwurfsbegründung

im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 BauGB

Projektnummer: 219152
Datum: 2020-10-12

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	1
2	Geltungsbereich	1
3	Verfahrensstand	2
4	Bestandssituation	2
5	Übergeordnete und verbindliche Planungen / Bauleitplanung	3
5.1	Regionales Raumordnungsprogramm	3
5.2	Flächennutzungsplan	4
5.3	Bebauungspläne	5
6	Innenentwicklung	5
7	Klimaschutz	6
8	Städtebauliche Planungsziele	6
9	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	7
10	Immissionsschutz	8
10.1	Geruchsimmissionen (Landwirtschaft).....	8
11	Erschließung	8
11.1	Verkehrliche Erschließung.....	8
11.2	Technische Erschließung	9
12	Umweltbericht	10
12.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	10
12.2	Eingriff / Ausgleich und Ersatz.....	10
12.3	Artenschutz	10
12.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange.....	10
13	Städtebauliche Zahlen und Werte	10
14	Abschließende Erläuterungen	11
14.1	Altlasten / Altablagerungen.....	11
14.2	Denkmalschutz.....	11
15	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende).....	1
Abbildung 2:	Luftbild Geltungsbereich	3
Abbildung 3:	Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm	4
Abbildung 4:	Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Belm	4
Abbildung 5:	Auszug aus dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. XXVIII.....	5

ANLAGEN

- Scoping-Unterlagen zum Umweltbericht (IPW; Sep. 2020)
- Faunistische Kartierung Brutvögel (IPW; Juli 2020)
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse (Dense & Lorenz; Mai 2020)

Bearbeitung:

Zahar Perlov B.Sc.
Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

Wallenhorst, 2020-10-12

Proj.-Nr.: 219152

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Belm am „Astruper Weg“ nordöstlich des Ortskerns. Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 4,8 ha und ist derzeit bereits teilweise bebaut.

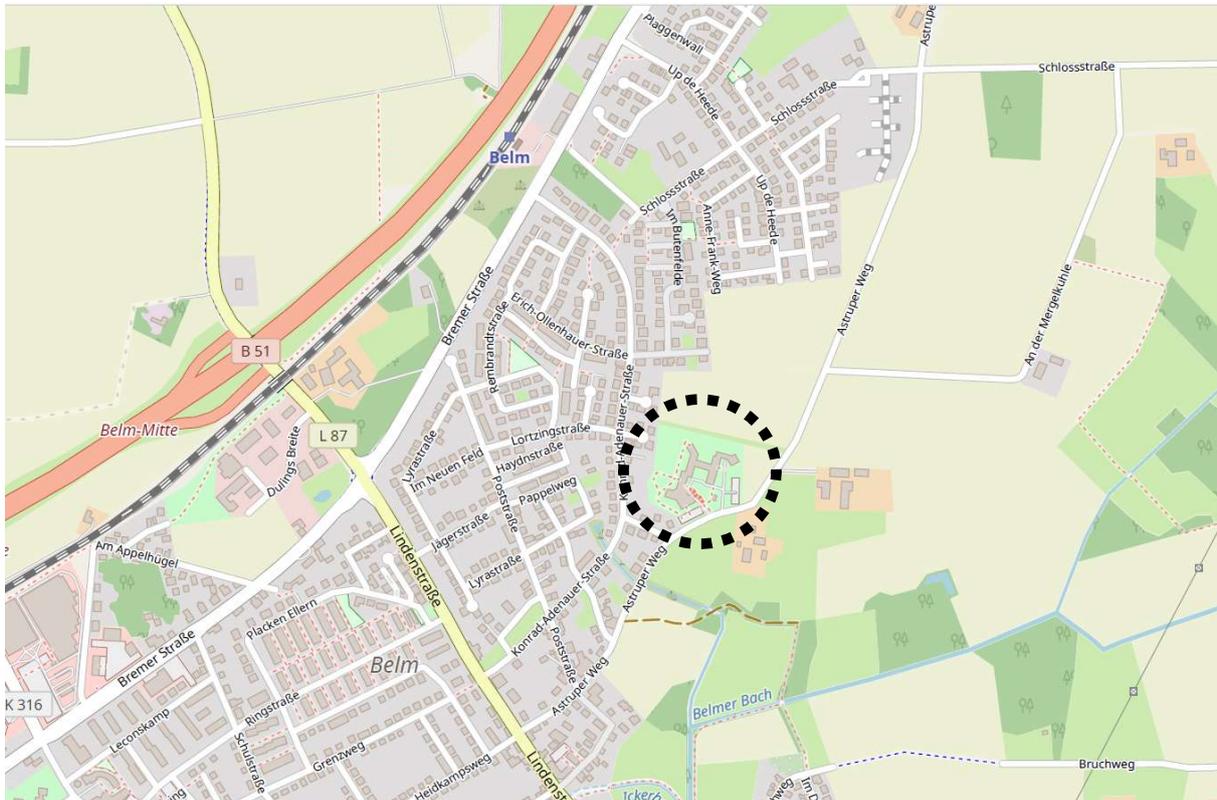


Abbildung 1: Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

An diesem Standort am „Astruper Weg“ befindet sich bereits seit vielen Jahren die Pflegeeinrichtung „Haus St. Marien“. Diese ist eine katholische, caritative Einrichtung der Altenhilfe in Trägerschaft der Haus St. Marien GmbH mit derzeit ca. 100 Pflegeplätzen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendige Erweiterungen sowie eine zukunftsorientierte Entwicklung zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. LV „Haus St. Marien“ aufgestellt. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen.

2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Belm, Flur 4, und umfasst die Flurstücke 73/7, 77/2, 79/1 und 123.

3 Verfahrensstand

Der Rat der Gemeinde Belm hat am beschlossen, den Bebauungsplan Nr. LV „Haus „St. Marien“ aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren ist als zweistufiges Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt wird in der Zeit vom bis die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Für die Bürger besteht im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu äußern.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs alle Unterlagen noch einmal für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

4 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich am „Astruper Weg“ und ist bereits seit vielen Jahren mit dem Altenwohn- und Pflegeheim „Haus „St.-Marien“ bebaut. Das Gelände ist vom „Astruper Weg“ aus erschlossen.



Abbildung 2: Luftbild Geltungsbereich (© LGLN, eigene Bearbeitung)

5 Übergeordnete und verbindliche Planungen / Bauleitplanung

5.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von 2004 ist die Gemeinde Belm als Grundzentrum dargestellt. Grundzentren haben hiernach zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen.

Die Gemeinde Belm wird im Regionalen Raumordnungsprogramm als kleiner Wirtschaftsstandort mit starkem Auspendlerüberschuss charakterisiert und ist durch produzierendes Gewerbe sowie eine stark überdurchschnittliche Einzelhandelszentralität geprägt. Im unmittelbaren Umland der kreisfreien Stadt Osnabrück gelegen weist die Gemeinde Belm eine direkte Anbindung an die A 33 und die B 51 / B 61 auf.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorranggebiete ausgewiesen. Im Norden ist ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung dargestellt und im Osten befindet sich ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen.

Die Plangebietsfläche selbst ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Fläche für die Landwirtschaft „weiße Fläche“ dargestellt.

Der Ausweisung des Plangebiets als Fläche für den Gemeinbedarf stehen somit keine regionalplanerischen Zielsetzungen entgegen.

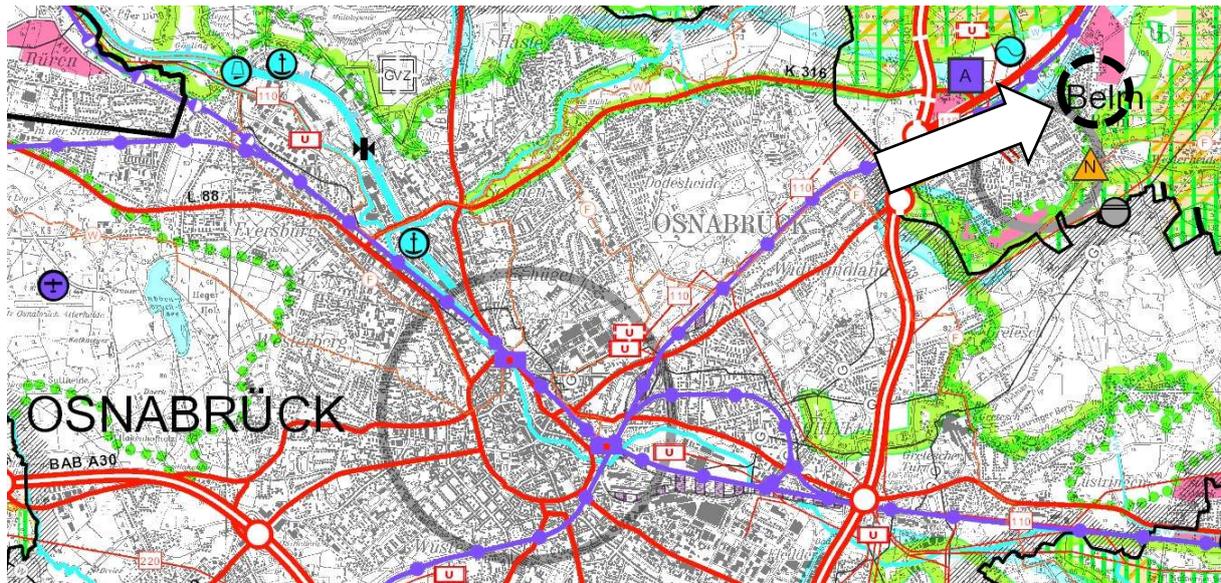


Abbildung 3: Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm

5.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Belm ist das Plangebiet vorwiegend als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und im nördlichen Teilbereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“

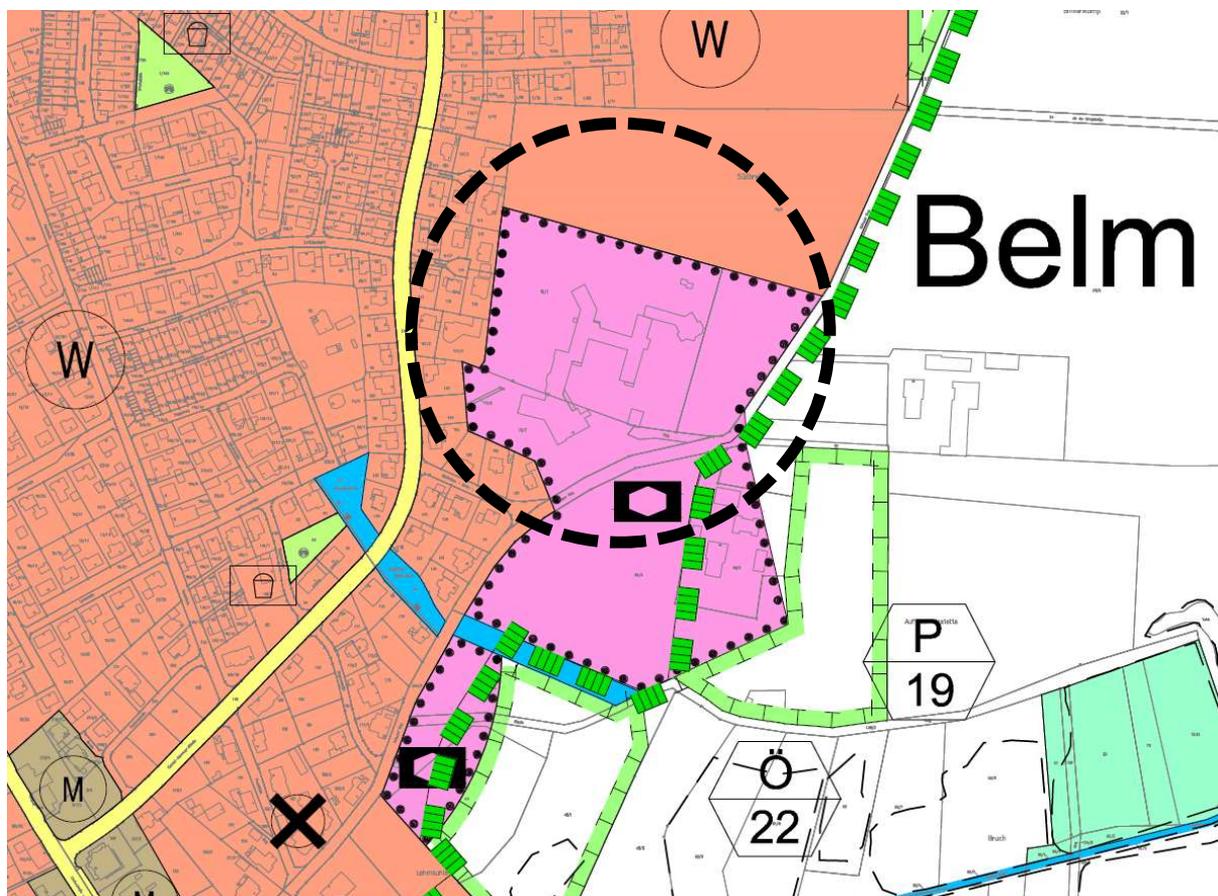


Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Belm

5.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan.

Westlich grenzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich des Astruper Weges“ an. In diesem Bebauungsplan ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Ein Teilbereich im Süden des Bebauungsplanes Nr. 28 „Nördlich des Astruper Weges“ (Flurstück 123) wird durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. LV „Haus „St.-Marien“ überplant (siehe nachstehende Abb. 5).

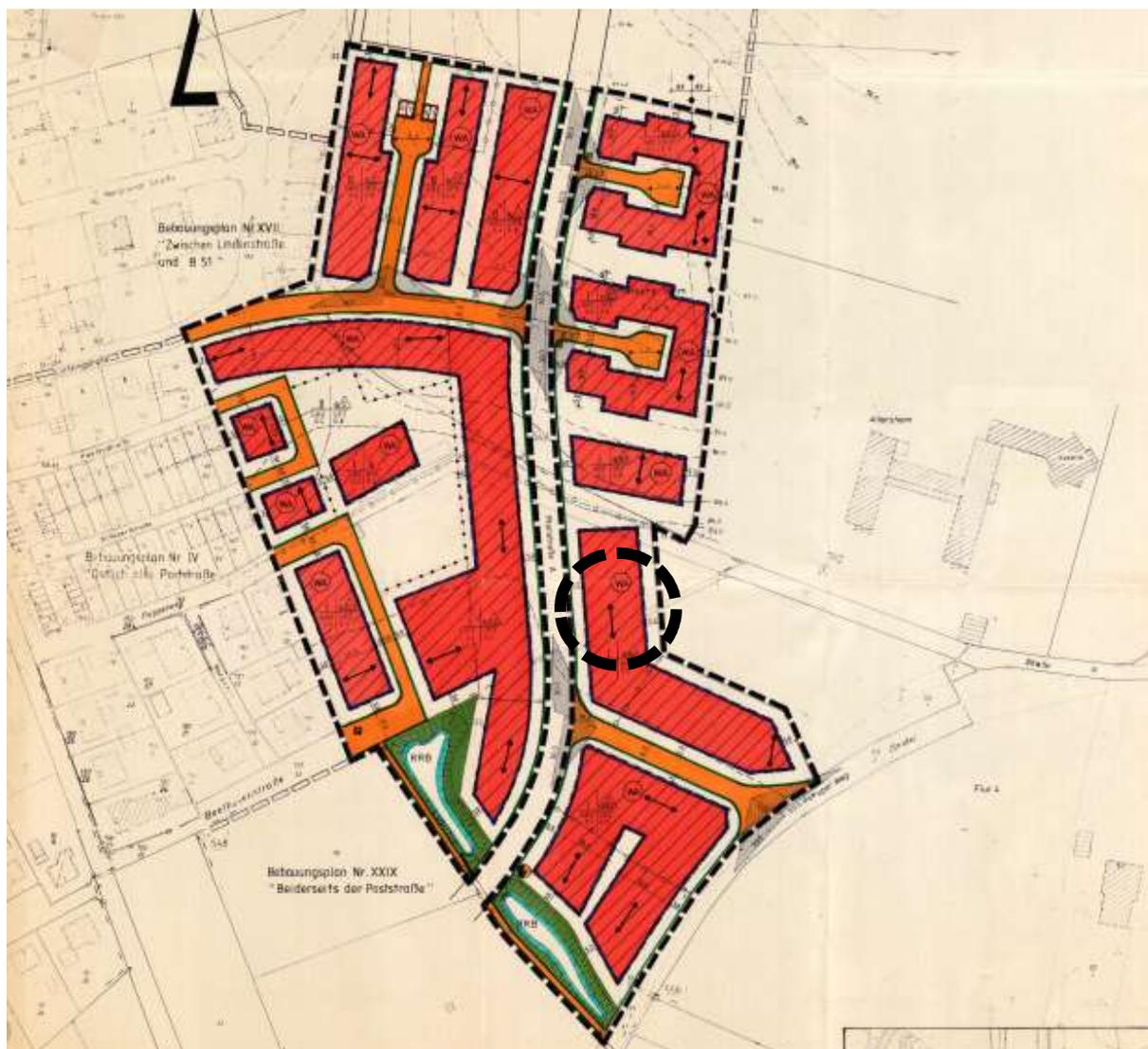


Abbildung 5: Auszug aus dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. XXVIII „Nördlich des Astruper Weges“

6 Innenentwicklung

Nach der BauGB-Novellierung 2013 ist im § 1 Abs. 5 BauGB der Planungsgrundsatz ergänzt worden, dass „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.“

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung sinnvoll, da die Inanspruchnahme bislang völlig unbebauter Freiflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet vermieden werden kann.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen. Damit hat bereits auf dieser Planungsebene eine Grundsatzentscheidung darüber stattgefunden, dass hier eine bauliche Entwicklung erfolgen soll.

7 Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Ziel der Gemeinde Belm ist es, den Anforderungen des Klimawandels gerecht zu werden. Die Umsetzung entsprechender Klimaschutzprogramme im Hinblick auf die „Nationale Klimaschutzinitiative“ z.B. bei der Straßenbeleuchtung oder die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Luftverunreinigung u. ä. tragen zum Klimaschutz bei.

Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, o.ä. lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

Da der Baumbestand teilweise erhalten bleibt, wird dadurch – zumindest in einem gewissen Umfang – eine Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen verringert.

8 Städtebauliche Planungsziele

Städtebauliches Planungsziel der Gemeinde Belm ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für bauliche Erweiterungen und eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Pflegeeinrichtung „Haus St. Marien“ zu schaffen. Da das Haus St. Marien bereits seit vielen Jahren an diesem Standort am „Astruper Weg“ vorhanden ist, ist es für die Allgemeinheit von großer Bedeutung.

Die bauliche Entwicklung auf dem Gelände soll insbesondere auch den vorhandenen Baumbestand auf dem Grundstück sowie die vorhandene kleinteilige Wohnbebauung in der Nachbarschaft berücksichtigen.

Die Haupterschließung soll – wie bisher – vom „Astruper Weg“ aus erfolgen. Zur westlich angrenzenden „Konrad-Adenauer-Straße“ soll ergänzend eine Fußwegverbindung geschaffen werden.

Entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan sollen im nördlichen Bereich des Plangebiets in geringfügigem Umfang einige Baugrundstücke für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern ausgewiesen werden.

9 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Entsprechend der v.g. Planungsziele wird das Plangebiet vorwiegend als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und in einem kleinen Teilbereich im Norden als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung dienen dem Zweck, dass sich die künftige Nutzung und Bebauung sowohl maßstäblich als auch baugestalterisch in das Siedlungsumfeld und Landschaftsbild einfügt.

Flächen für den Gemeinbedarf

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* „Altenwohn- und Pflegeheim“ sämtliche mit dieser Nutzung in Verbindung stehende bauliche Anlagen zulässig.

Um eine möglichst flexible und optimale Ausnutzung der Grundstücksflächen zu ermöglichen, wird für Gemeinbedarfsflächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Das Erscheinungsbild einer bis zu zweigeschossigen Bauweise des westlich angrenzenden Wohngebietes soll möglichst nicht beeinträchtigt werden, daher sind im Plangebiet an der Westseite maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

In Anlehnung an das vorhandene viergeschossige Gebäude des Altenwohn- und Pflegeheimes „Haus „St.-Marien“ ist im übrigen Bereich des Plangebiets eine drei bis viergeschossige Bebauung möglich.

Die Geschossflächenzahlen (GFZ) orientieren sich an die Bauweise und sind entsprechend der Anzahl der Vollgeschosse auf maximal 2,4 festgesetzt.

Das Gelände weist ein Gefälle von Norden nach Süden auf. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 82 und 93 Meter über Normalhöhennull (NHN). Die mittlere Geländehöhe beträgt 87,50 m über (NHN).

Aufgrund des hängigen Geländes sind im Bebauungsplan unterschiedliche Gebäudehöhen festgesetzt, damit sich nicht einzelne Gebäude unverhältnismäßig aus dem Gelände und aus dem Gesamtbild des Baugebietes hervorheben. Die zulässigen Gesamthöhen der Gebäude werden über Normalhöhennull (NHN) bestimmt.

In Anlehnung an die Umgebung ist eine offene Bauweise festgesetzt. Bei der Bebauung der Grundstücke sind die Grenzabstandsregelungen der NBauO anzuwenden.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die ausnahmsweise in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Diese Nutzungen sind zur Versorgung dieses Baugebiets nicht erforderlich und außerdem in anderen Siedlungsbereichen der Gemeinde Belm ausreichend vorhanden. Weitere Gründe sind potentielle Störungen der Wohnruhe sowie der damit verbundene Kfz-Verkehr.

Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entsprechen dem hier bereits in der Nachbarschaft vorhandenen Maß westlich des Geltungsbereiches.

Gemäß der angrenzenden Umgebung mit ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern ist eine max. zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Dementsprechend ist die Geschossflächenzahl (GFZ) in Verbindung mit dem § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

10 Immissionsschutz

10.1 Geruchsimmissionen (Landwirtschaft)

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, dessen nähere Umgebung u.a. auch durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen treten – insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte – zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auf. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

11 Erschließung

11.1 Verkehrliche Erschließung

Die Haupteerschließung soll – wie bisher – vom „Astruper Weg“ aus erfolgen. Zur westlich angrenzenden „Konrad-Adenauer-Straße“ soll ergänzend eine Fußwegverbindung geschaffen werden.

Darüber hinaus ist im Norden des Plangebiets eine Stichstraße vom „Astruper Weg“ aus vorgesehen. Diese ermöglicht eine Erschließung des geplanten Wohngebiets und eine zusätzliche Anbindung des „Hauses St. Marien“.

Die geplante Stichstraße ist mit einer Wendeanlage ausgestattet. Die Wendeanlage ist so dimensioniert, dass ein zweiachsiges Müllfahrzeug ohne Rangieren wenden kann. Die festgesetzte Straßenbreite von 10,00 m ermöglicht einen Ausbau mit Fahrbahn, separatem Gehweg und ggf. einem Längsparkstreifen.

Fuß- und Radverkehr / ÖPNV

Entsprechend den perspektivischen Überlegungen der Gemeinde Belm zu einem Ausbau des „Astruper Weges“ ist – abgesetzt durch einen 2 m breiten Grünstreifen ein separater 3 m breiter Fuß- und Radweg festgesetzt.

Für Fußgänger wird die Erreichbarkeit des „Hauses St. Marien“ durch eine Verbindung zur „Konrad-Adenauer-Straße“ und der dort vorhandenen Bushaltstelle „Lortzingstraße“ optimiert.

11.2 Technische Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Westen an vollständig erschlossene Siedlungsflächen an. Außerdem ist das Plangebiet bereits teilweise bebaut. Alle erforderlichen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung des Plangebietes wird durch Anschlüsse an das jeweilige Netz sichergestellt. Soweit erforderlich wird der Ausbau der Leitungsnetze rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ist die geregelte Oberflächenentwässerung aufzuzeigen, da durch den Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen wird, bislang unversiegelte natürliche Böden zu bebauen bzw. zu versiegeln.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zunächst zu prüfen, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Ansonsten ist eine Ableitung in die Vorflut mit vorheriger Rückhaltung des Oberflächenwassers vorzunehmen. Aufgrund des angetroffenen Bodens und dessen geringer Durchlässigkeit ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich.

Auf den bereits bebauten Flächen wird das anfallende Oberflächenabfluss weiterhin in den vorhandenen Regenwasserkanal im „Astruper Weg“ eingeleitet. Auf den Plangebietsflächen ist eine Sammlung der Oberflächenabflüsse über einen geplanten Regenwasserkanal mit Anschluss an den Bestandskanal in der „Konrad-Adenauer-Straße“ vorgesehen. Eine Rückhaltung im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht erforderlich.

Bis zur öffentlichen Auslegung wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet.

Schmutzwasserbeseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden zur vorhandenen Schmutzwasserkanalisation im „Astruper Weg“ sowie in der „Konrad-Adenauer-Straße“ abgeleitet.

Vorbeugender Brandschutz

Im Zuge der nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlage wird die Löschwasserversorgung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und – sofern möglich - unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, eine Tochtergesellschaft des Landkreises Osnabrück.

12 Umweltbericht

12.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Für den Bebauungsplan Nr. LV „Haus St.-Marien“ wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zur öffentlichen Auslegung eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht - als Bestandteil der Begründung – dokumentiert wird.

Die vorliegenden Unterlagen dienen u.a. dem Zweck, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den notwendigen Inhalten der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts zu erhalten.

12.2 Eingriff / Ausgleich und Ersatz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

12.3 Artenschutz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

12.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

13 Städtebauliche Zahlen und Werte

1.	Größe des Plangebiets (= Bruttobauland)	100 %	4,8 ha
2.	Öffentliche Verkehrsfläche	8 %	0,4 ha
3.	Nettobauland (WA-Gebiet)	15 %	0,7 ha
4.	Nettobauland (Gemeinbedarfsfläche)	77 %	3,7 ha

14 Abschließende Erläuterungen

14.1 Altlasten / Altablagerungen

Nach den Informationen aus dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (abgerufen am 30.09.2020) sind innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung keine Altablagerungen, Altlasten o.ä. gekennzeichnet.

14.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet oder in der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt.

Archäologische Denkmalpflege / Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

15 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. LV „Haus „St.-Marien“ einschließlich Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Belm ausgearbeitet:

Wallenhorst, 2020-10-12

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz